# König WILHELM III.

1689 — 1702.

Unter den Mitteln, welcher sich *Jakob II.* bei seinen Angriffen auf die Freiheiten des englischen Volkes bediente und die, als sich das Glück der Waffen gegen ihn entschieden, zu den Gründen, ihn von dem englischen Throne auszuschliefsen, gerechnet wurden, befand sich auch, dafs er unter dem Vorwande der königlichen Prärogative Geldsummen für den Gebrauch der Krone, theils ohne Bewilligung des Parlaments, theils auf längere Zeit und zu andern Zwecken als bewilligt worden war, erhoben hatte. Das Parlament erklärte diese und ähnliche Mittel für ungesetzlich und ergriff alle Mafsregeln, einem ähnlichen Verfahren für die Zukunft vorzubeugen. Anfangs wurde die Erhebung der Einkünfte auf dem alten Fufse bis December 1690 fortbewilligt. *William*, dessen Bestreben vor allem auf einen freien Oberbefehl, ein grofses Einkommen und eine entscheidende Stimme in den Berathungen hinging, um diese zur Sicherung Grofsbritanniens und Europas gegen den Übermuth *Ludwigs XIV.* zu benützen, erwartete, dafs die sämmtlichen Revenüen *Jakobs II.* auf ihn übertragen würden. Anders aber urtheilten die Whigs, welche damals die öffentlichen Angelegenheiten durch ihre Mehrzahl leiteten. Die wiederholte Bewilligung einer Summe von 2,000,000 *l.* in die Hand eines Einzigen schien ihnen die öffentliche Freiheit zu gefährden. Unbekümmert um die Person dessen, der den Thron einnahm, dachten sie nur auf Behauptung des Errungenen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sahen sie in *William* nur den König, von dem sie das Streben einer willkührlichen Ausdehnung seiner Macht für unzertrennlich hielten. Daher geschah[1] es, dafs das Parlament 1,200,000 *l.* als jährliche Revenüe der Krone in Friedenszeiten bewilligte; aber vorsichtiger, als zu *Carls II.* Zeit, bestimmte es nur die Hälfte davon zur Civilliste, d. h. zur Bestreitung der Ausgaben für die königlichen Majestäten und die Regierung (*civil government*;[2] die übrigen 600,000 *l.* wurden für das Land und die Seemacht bewilligt und unter die besondere Controle des Parlamentes gestellt. Nur die Accise, aufser der erblichen Tranksteuer, wurde den Majestäten lebenslänglich, die Zölle auf 4 Jahre bis Ende December 1693, bewilligt; manche andere Lasten noch auf die Civilliste gehäuft.

Obgleich diese Anordnung der Civilliste nur für den Frieden völlige Kraft haben konnte und sollte, so behielt das Parlament seine argwöhnische Wachsamkeit dennoch unverrückt bei und sorgte selbst unter den nachfolgenden fast ununterbrochenen kriegerischen Verhältnissen während *William's* Regierung, dafs die zur Bestreitung der Land- und Seemacht nöthigen Summen nie auf längere Zeit als Ein Jahr vorausbewilligt wurden. Da die Besoldungen der Richter aus der Civilliste flossen, so wurden Bestimmungen getroffen, diese vor willkührlicher Absetzung zu schützen. Die Kriege wurden mit Subsidien geführt, und als die Erbdomänen, die *Jakob II.* besessen hatte, *Wilhelm* als unveräufserlich übergeben wurden, von dem Parlamente die Bestreitung[3] einer Ausgabe von 100,000 *l.* darauf gelegt; nach dem Tode der Königin *Marie* die Civilliste auf 500,000 *l.* bestimmt.

Der Zustand der königlichen Domänen bei dem Regierungsantritte *William's* ist unbekannt; sie scheinen jedoch fast auf ein Nichts heruntergekommen zu seyn. Nach *Hallam* hatte *Carl II.* einige Jahre nach der

Restauration alle Kronländereien verschenkt. Unter *Wilhelm* verweigerte das Parlament, *Carls* Gnadenbezeugungen zu erschüttern, wie es der Hof gewünscht hatte; und als *Wilhelm* in Hinsicht der Domänen mit gleicher Sorglosigkeit wie die *Stuarts*[4] verfuhr und von den beträchtlichen irländischen Confiscationen gegen sein Versprechen vom Jahr 1691 über eine Million Acres, andere in Nordwales etc. an seine Günstlinge verschenkte, so vernichtete eine Bill vom Jahre 1699 diese Verschleuderungen. *William* verschmerzte diesen kränkenden Eingriff in die Rechte seiner Krone und nahm die Landbewilligungen zurück.

Erst als das Betragen des Königs keine den Volksfreiheiten nachtheilige Gesinnungen verrieth und er in dem Kampfe gegen Frankreich die Unabhängigkeit Englands und Europa's auf das Nachdrücklichste und mit persönlicher Gefahr vertheidigt hatte, legte sich Argwohn und Eifersucht, und ungeachtet England kaum einem Bankerutte entgangen war, beschloſs[5] das Parlament (20. Dec. 1697), in gerechter Anerkennung, welch groſse Dinge Seine Majestät dem Lande geleistet haben, *Wilhelm* eine Summe von 700,000 *l.* p. a. für Lebenszeit zu bewilligen. Die Einkünfte der Erbrevenüen waren in dieser Summe der Civilliste enthalten, und eigens vorgesehen, daſs, wenn sie den angenommenen Betrag übersteigen sollten, der Überschuſs nicht ohne Befragung des Parlaments verwendet werden sollte. Eine Clausel,[6] welcher wahrscheinlich die Besorgniſs zu Grunde liegt, es möchten diese Summen zur Bestechung von Parlamentsmitgliedern verwendet werden. Sieben Acte waren allein deſshalb unter der Regierung *Wilhelm III.* von dem Parlamente gemacht worden, unrechtlichem Einflusse vorzubeugen, und engl. Patrioten[7] schreiben die von nun an steigende Bestechung und Bestechlichkeit, den Einbruch dieses staatsgefährlichen Lasters, der Civilliste zu, „dieser

grofsen Quelle des Wachsthums und der Fortdauer von Abgaben, die vor der Revolution (v. 1688) unbekannt waren, der neuen Pandorabüchse, die unzählige Übel über das unglückliche Land verbreitete.“ Gewifs ist, dafs *Wilhelm*, um die Oberhand über die Parteien zu gewinnen, alle Mittel der Bestechung anwandte. Unter dem Namen der heimlichen Dienste erschien jedes Jahr in den Rechnungen der Civilliste eine bedeutende Summe; neue Ämter mit den gröfsten (*unreasonable*)[8] Besoldungen wurden geschaffen, der Einflufs der Krone stieg mit den Lasten des Volkes. Das Parlament drang auf Ausschliefsung der königl. Beamten und Pensionäre; *Wilhelm* aber gestand selbst es mangele ihm nur eine hinreichende Anzahl zu vergebender Stellen, um alle Parteien unter sich zu bekommen.

8,880,506 *l.* wurden während der 13jährigen Regierung König *Wilhelms III.* von dem Parlamente für die Civilliste bewilligt. In seinem letzten Regierungsjahr wurde ein wöchentlicher Abzug von der *hereditary and temporary excise*, im Betrage von 3700 *l.*, also 192,400 für das Jahr, gemacht.[9]

## Königin ANNA.

1702 — 1714.

Mit dem festen Innehalten der Grundsätze, durch welche die Civilliste unter *Wilhelm III.* ihre bestimmte Aussonderung erhielt, gestalteten sich auch eine Menge neuer Verhältnisse. Der Antheil des Parlaments an der Regierung stieg dadurch auf einen vorher nie gekannten Grad; in allen Gliedern des Staates wurde ein Interesse an den allgemeinen Angelegenheiten hervorgerufen und so die Bewahrung der errungenen Freiheiten dem Volke selbst übergeben. Aber so lange es